## Papierstoffmarkt

New York, 7. August 1912

Die Holzschleifereien im nördlichen Teil des Staates New York werden teils durch Wassermangel, teils durch Ueberschwemmungen in ihrer Arbeit so gehindert, daß sie im Durchschnitt nur ½ ihrer sonstigen Erzeugung herstellen. Papierfabriken mit eigener Holzschleiferei haben jedoch noch ziemliche Stoffvorräte, deshalb erwartet man vor dem Herbst keine Knappheit an Stoff. Käufe kommen fast garnicht zustande. Als Marktpreis wird immer noch 22—24 Dollar für die amerikanische Tonne trocken gedacht frei Papierfabrik gemeldet.

Holzzellstoff. Auch in der verflossenen Woche hat der Zellstoffpreis steigende Richtung beibehalten. Die europäischen Fabriken halten an ihren erhöhten Preisen fest, und es scheint keine Aussicht darauf zu bestehen, daß diese Preise auch nur um eine Kleinigkeit nachlassen werden. Die Marktpreise sind unverändert wie in der vorigen Woche, siehe Nr. 68.

Kristiania, 24. August 1912

Holzschliff. Obwohl im August schwere Regenfälle die Hauptwasserläufe Norwegens bis zum Ueberfließen füllten, wurde der Holzschliffpreis, der sonst gegenüber Wassermangel sehr empfindlich ist, während dieser Zeit immer fester. 36 Kronen für die Tonne feucht fob gilt jetzt als der niedrigste Preis, und es wurde über Käufe zu höheren Preisen berichtet. Demnach scheint die Erzeugung jetzt vom Verbrauch leicht aufgenommen zu werden.

Holzzellstoff ist unverändert fest. Für starkfaserigen Sulfitstoff wurden 140 Kronen die Tonne trocken rein fob erzielt, und einige Fabrikanten wollen ihre nächstjährige Erzeugung nicht unter 145 Kronen abgeben. Diese Erhöhung der Faserstoffpreise wird die Papierfabrikanten bald zur Erhöhung der Papierpreise zwingen.

London, 23. August 1912

Holzschliff. Es herrscht gute Nachfrage, der Markt ist fest.

Holzschliff. Der Markt bleibt fest, jedoch werden nur geringe
Umsätze erzielt.

Die Preise für 1 ton = 1016 kg cif London sind:

Die Preise für 1 ton = 1016 kg cif London sind:												
姜 图				etwa						etwa		
	Lstr.			M. Pf.			Lstr.			M. Pf.		
Sulfitstoff, leicht bleichbare										2.2.		
erste Sorte		15.	0.	177	40	his	9	0	0	182	70	
für Zeitungs-					10	DIO	٠.	0.	U.	102.	10	
druck, d.h.stark-												
faserige Sorte .	7	15	0	157	10		0	0	0	100	40	
rableight.	11	10.	0.	137.	10	"	8.	0.	0.	102.	40	
Natronstoff ungehl T.C.	11	.10.	0.	233.	4.5	"	12.	10.	0.	253.	75	
Natronstoff, ungebl. I. Sorte	1.	12.	0.	154.	60	"	7.	15.	0.	157.	30	
W- (that of ), II. ,,	7.	2.	6.	144.	60	"	7.	10.	0.	152.	10	
Maitston	7.	10.	0.	152.	10	,,	7.	15.	0.	157.	30	
Fichtennoizschilli, trocken												
weiß, für sofortige												
Lieferung	5.	5.	0.	106.	50		5	10	0	111	50	
Fichtenholzschliff für 1912er						"	~.		0.		00	
Lieferung	4	17	6	08	70		5	5	0	106	50	
Fichtenholzschliff, feucht,	7.	*	U.	50.	10	23	J.	J.	U.,	100.	30	
unvernackt cofort	2	G	6	17	10		0	10	^			
unverpackt, sofort	4.	0.	0.	41.	10	"	2.	10.	0.	50.	15	
Fichtenholzschliff, feucht,	0	-	-	10	4.0		1					
unverpackt, 1913	2.	7.	6.	48.	10	"	2.	12.	6.	53.	25	
Strohstoff, deutsch, trocken	NI	. 1				. 1	4.	0.	0.	284.	20	
" nollandisch "	- >>	1				. 1	4.	0.	0.	284.	20	
3)	,,	2				. 1	2.	7.	6.	251.	10	
	" " " 12. 7. 6. 251. 10											
(1  Lstr. = 20  M.  30  Pf.)												

## Der Länge nach zu rollen 1058. Schiedspruch

Schiedsprüche werden kostenfrei gefällt und ohne Namen der Beteiligten veröffentlicht

Wir bestellten bei der Pappenfabrik B in Y am 3. Juni 4000 kg grauen Karton in den Formaten  $70 \times 135$  und  $70 \times 155$  cm, welche Größen nachträglich in beiderseitigem Einverständnis auf  $67 \times 135$  und  $67 \times 155$  cm abgeändert wurden. Bezüglich der Verpackungsweise schrieben wir folgendes vor:

Die Pappen sind gerollt zu verpacken und zwar der Länge nach zu rollen.

Die Fabrik liefert die Pappen nicht der Länge nach gerollt, sondern der Breite nach, so daß sich nicht, wie gewünscht, Rollen von 135 und 155 cm ergeben, sondern solche von 67 cm Länge. Unser Abnehmer stellt uns nun die Pappen zur Verfügung, da sie für ihn in der gegenwärtigen Verpackungsart unverwendbar seien; dies trifft auch zu, da der Karton zum Umwickeln von Webebäumen an Webstühlen dient. Infolge der nach der falschen Richtung hin vorgenommenen Rollung kann die 520 g/qm schwere Kartonpappe zu vorgenanntem Zweck nur benutzt werden, wenn die Bogen nachträglich der Länge nach umgewickelt werden.

Um der Fabrik die durch eine Rücksendung des Waggons entstehenden ganz enormen Fracht- und andere Kosten zum größten Teile zu ersparen, schlugen wir ihr vor, die 4000 kg von X, nach welchem Orte sie ursprünglich gerichtet waren, nach unserer Fabrik

in Z kommen zu lassen, damit wir sie hier in unserm eigenen Betriebe umpacken könnten. Durch Annahme dieses Vorschlages wären der Fabrik die geringsten Kosten entstanden, da wir zur Deckung unserer eigenen Auslagen, d. h. der zweimaligen Fracht von X nach Z und zurück, der dreimaligen Anfuhr, des Arbeitslohnes fürs Umpacken und des erforderlichen neuen Packstoffes, wobei der sich beim Umpacken ergebende Ausschuß nicht einmal Berücksichtigung gefunden hat, eine Vergütung von 92 M. beanspruchten, während der Fabrik durch Rücksendung der 4000 kg allein an zweimaligen baren Frachtauslagen 224 M. entstanden wären, ohne Berücksichtigung des Rollgeldes, Arbeitslohnes, Packstoffes und Ausschusses.

Die Fabrik weigert sich, uns irgend eine Vergütung zu gewähren oder sich auf irgend etwas einzulassen, mit der Begründung, sie habe richtig nach unserer Aufgabe geliefert.

Wir haben den Karton in der gleichen Packungsart schon seit vielen Jahren von verschiedenen anderen Fabriken bezogen, wobei wir uns zur Verpackungsvorschrift genau desselben Wortlautes bedienten wie in vorliegendem Falle.

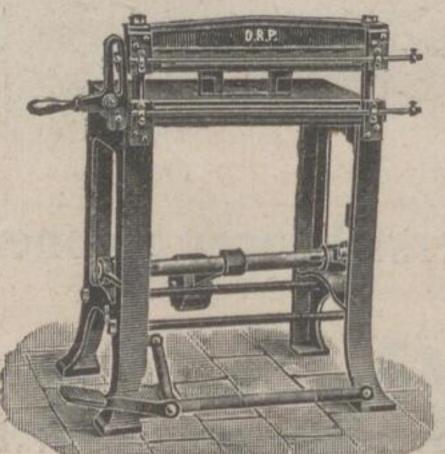
A, Pappenverarbeiter in Z

Mit der Firma A in Z sind wir wegen Lieferung von 4000 kg Pappen in Meinungsverschiedenheit geraten. Wir haben mit dieser Firma vereinbart, Sie als Schiedsrichter anzurufen, und daß beide Teile sich Ihrem Schiedspruch bedingungslos unterwerfen.

A in Z bestellte bei uns am 3. Juni 1912: 2500 kg Pappen 67 × 135 und 1500 kg im Format 67×155 cm, gerollt zu verpacken und der Länge nach zu rollen. Jedes Röllchen dürfe nicht schwerer als 12 bis 13 kg und solle in Papier eingeschlagen sein. Wir haben die Rollen der Längsrichtung nach gerollt abgeliefert, da wir die Vorschrift des Kunden so aufgefaßt haben. Wir liefern an verschiedene andere Kunden derartige Rollen, weshalb wir uns nicht vorstellen konnten, daß der Kunde eine andere Meinung von der Verpackungsart hat. Auch hätten wir die Rollen 135 und 155 cm breit nicht liefern können. Nachdem die Sendung in den Besitz der Firma A kam, wollte sie uns die Ware zur Verfügung stellen, da wir die Rollen der Breite nach gerollt geliefert haben sollten und nicht wie von A gewünscht "der Länge nach". Wir ließen uns nicht darauf ein, und A will die Röllchen auf unsere Kosten umpacken. Wir haben auch dieses abgelehnt, da wir keinen Grund gesehen haben, die geforderten 92 M. für das Umpacken zu bezahlen, doch wollen wir uns gütlich einigen und erklären uns daher bereit, uns Ihrem Schiedspruch zu unterwerfen. Pappenfabrik B in Y

Aus der Vorschrift ließ sich genau berechnen, daß die 67×135 cm großen Pappen je 0,47 und die 67×155 cm großen je 0,54 kg wiegen und infolgedessen die 12—13 kg schweren Röllchen von der einen Sorte 25—28 und von der anderen 22 bis 24 Blatt enthalten sollen. Dies wurde auch von der Pappenfabrik zur Zufriedenheit besorgt, und der Streit dreht sich nur darum, wie die Vorschrift "der Länge nach rollen" aufgefaßt werden mußte.

Unter Länge eines rechteckigen Pappenblattes wird nach allgemeinem Sprachgebrauch wie auch im Pappengeschäft die längere und als Breite die kürzere Abmessung verstanden. Die Pappen waren also "nach der 135 und 155 cm langen Seite" zu rollen. Die Fabrik faßte diese Vorschrift so auf, daß das Rollen in der Richtung der langen Seite zu erfolgen habe, der Pappenverarbeiter wollte aber mit der Vorschrift bewirken, daß die Länge der Pappen zur Länge der Rolle würde. Die Vorschrift war zweideutig und unklar. Die Pappenfabrik hätte deshalb Aufklärung fordern müssen, und weil sie dies versäumt hat, ist sie für die Folgen mit verantwortlich. Wir verteilen deshalb die entstandenen Kosten und bestimmen, daß Pappenfabrik und Pappenverarbeiter den Schaden von 92 M. zu gleichen Teilen tragen, daß also der Besteller 46 M. an der Rechnung der Pappenfabrik kürzen darf.



## Buchfalz-Einbrenn-Maschine

DRP. 177692, allein patentiert für gerode Lineale, die schon mit einem Schlag die zweischönsten Falze gleichzeitig macht, ist die beste und schnellste, 5-600 Bücher in d. Stunde, auch Papiereinbände, i. Verlags, Gebet-, Gesang-, Notiz- n. Geschäftsb., Albums. Manche Firmen besitz. schon 3 Stck. davon.

Fälze auch wirklich einreibt!
Ihr rundes Brenneisen ist sehr unpraktisch

Georg Krauss, Berlin, Alexandrinenstr. 97